

Das Outfit von Beamtinnen und Beamten – Sind Tattoos, Piercings und Bärte keine reine Privatangelegenheit mehr?

Christoph Becker, Assessor jur.



© Ryan/Lane/E+

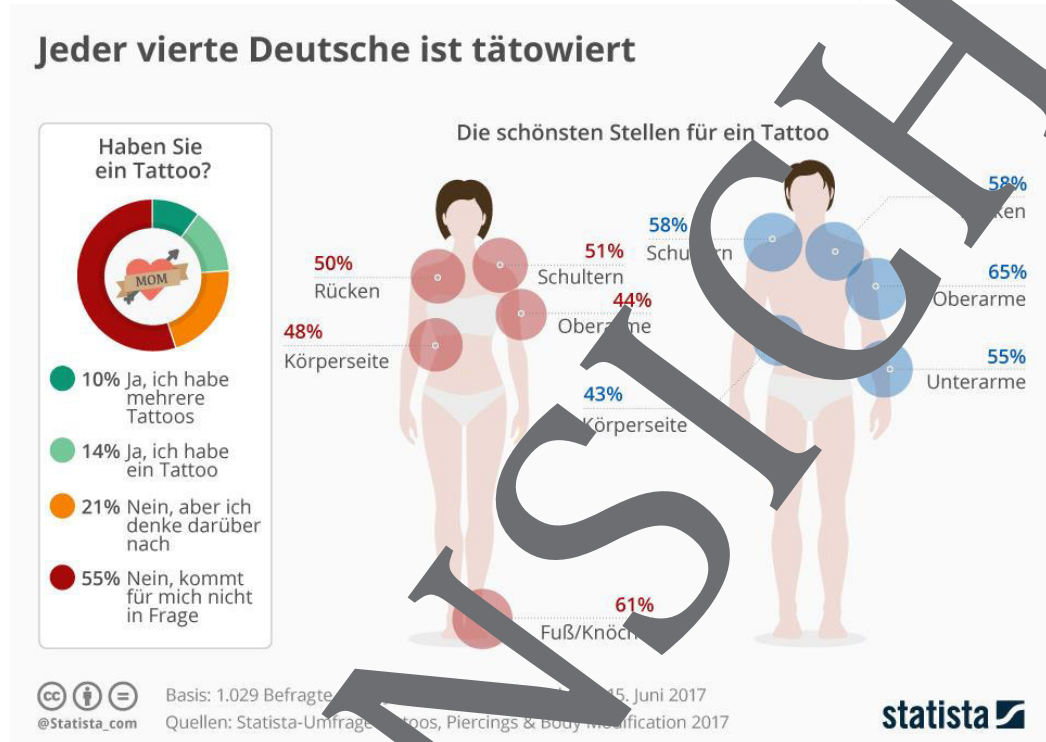
Beamtinnen und Beamte sind – wie andere natürliche Personen auch – Träger von Grundrechten. Zu diesen Rechten gehört die grundsätzliche Befugnis zur Wahl eines eigenen äußeren Erscheinungsbildes, insbesondere die Gestaltung des eigenen Körpers und das Tragen bestimmter Kleidungsstücke. Diese Rechtssphäre ist Ausdruck verschiedener Grundrechte. Zu nennen in diesem Zusammenhang sind:

- **Art. 2 Abs. 1 GG** – Frei Entfaltung der Persönlichkeit
- **Art. 2 Abs.2 GG** – Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
- **Art. 4 Abs. 1 GG** – Religionsfreiheit

Im Fokus dieses Beitrags stehen eine **Novelle des § 34 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)**, der nun erstmals eine einfachgesetzliche Grundlage durch Parlamentsgesetz zur Regelung des äußeren Erscheinungsbildes, insbesondere das Tragen von Tätowierungen (Tattoos) von Beamtinnen und Beamten geschaffen hat.

1. Der tatsächliche Hintergrund: Das Tattoo im 21. Jahrhundert

Das äußere Erscheinungsbild von Menschen unterliegt einem stetigen gesellschaftlichen Wandel. Dies zeigt sich auch und gerade im Hinblick auf Tattoos: Vor Jahrzehnten verpönt, in heutiger Zeit fast schon üblich, wie die folgende Grafik zeigt:



Auch der Öffentliche Dienst ist von dieser Entwicklung nicht ausgenommen, was insbesondere im Bereich des Beamtenrechts **Rechtsfragen** aufwirft:

- **Ob und inwieweit** steht das Tragen von Tattoos im Einklang mit bestehenden beamtenrechtlichen Pflichten?
- **Welche Möglichkeiten** besitzt der Dienstherr, das äußere Erscheinungsbild von Beamten und Beamteninnen zu normieren?

2. Anlass für die Gesetzesnovelle

Anlass für die **Neuregelung des § 34 BeamStG** war die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 17. November 2017 (Aktenzeichen: BVerwG 2 C 25.17) in dem dieses bei einem Polizisten das Tragen verfassungsfeindlicher Tätowierungen als Dienstvergehen angesehen und aus dem Grunde dessen Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verfügt hat.

Folgende **Leitsätze** prägen die o.g. Entscheidung:

1. Die **Regelung des zulässigen Ausmaßes von Tätowierungen** bei Beamten setzt eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung voraus.
2. Folgerungen für seine **Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung** kann ein Beamter auch durch plakative Kundgabe in Gestalt des Tragens einer Tätowierung mit verfassungsfeindlichem Inhalt ziehen
3. Ein **Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht** setzt weder ein öffentlich sichtbares noch ein strafbares Verhalten des Beamten voraus. (BVerwG 2017, Seite 2)

3. Die Neuregelung im Beamtenstatusgesetz

Bis zu o.g. Entscheidung wurde das äußere Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten lediglich **durch interne Verwaltungsvorschriften (Innenrecht) und nicht durch Parlamentsgesetz (Außenrecht)** geregelt. Dies hat das BVerwG moniert und gleichzeitig für eine Regelung eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung durch Bundesgesetz gefordert. Diesem Petitionum ist der Bundesgesetzgeber neben entsprechender Novellen des Bundesbeamtenstatusgesetzes und des Soldatengesetzes sowie für Landesbeamtinnen/beamte durch eine Neuregelung des § 34 BeamStG nachgekommen (Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2021).

Im **Gesetzesentwurf** der Bundesregierung zu diesem Gesetz heißt es:

„Durch die Neufassung des § 61 Absatz 2 BBG und des **§ 34 Absatz 2 BeamStG** werden hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlagen zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten geschaffen. Wesentliche Fragen des Eingriffs in die Grundrechte von Beamtinnen und Beamten werden damit in einer Entscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers geregelt. Das Bundesministerium des Innern, für Migration und Heimat wird ermächtigt, Einzelheiten zum Erscheinungsbild durch Rechtsverordnungen zu regeln.

Mit den neuen Ermächtigungsgrundlagen korrespondierend werden in § 7 Absatz 1 Nummer 4 BBG und in **§ 7 Absatz 1 Nummer 4 BeamStG** Regelungen eingefügt, wonach es einer Berufung in das Beamtenverhältnis entgegensteht, wenn unveränderliche Merkmale des selbst gewählten Erscheinungsbilds der zu berufenden Person gegen **§ 34 Absatz 2 BeamStG** oder § 61 Absatz 2 BBG verstoßen (Deutscher Bundestag 2021, Seite 2)

Zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Gesetzesfassungen nachfolgend eine Synopse zwischen der alten und der neuen Rechtslage:

Sie wollen mehr für Ihr Fach?

Bekommen Sie: Ganz einfach zum Download im RAABE Webshop.



✓ **Über 5.000 Unterrichtseinheiten**
sofort zum Download verfügbar

✓ **Webinare und Videos**
für Ihre fachliche und
persönliche Weiterbildung

✓ **Attraktive Vergünstigungen**
für Referendar:innen
mit bis zu 15% Rabatt

✓ **Käuferschutz**
mit Trusted Shops

Jetzt entdecken:
www.raabe.de

